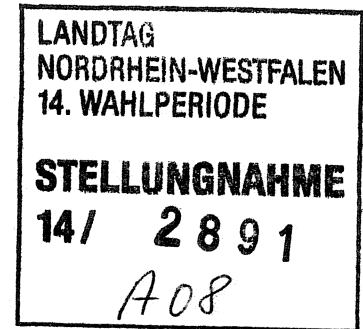




Antrag der SPD-Fraktion „Bleiberecht muß verlängert werden“
Sachverständigengespräch am 29.10.2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit übermittle ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zum o.g. Sachverständigengespräch.

1. Allgemeines

Zum Ende des Jahres 2005 lebte ein Großteil ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger, zum Teil nach negativen Ausgang ihrer Asylverfahren oder als sog. Bürgerkriegsflüchtlinge, länger als sechs Jahre als „Geduldete“ in der Bundesrepublik Deutschland. Da eine Rückführung aufgrund der weiterhin bestehenden unsicheren Situation in den Herkunftsländern nicht ohne weiteres in Betracht kam, wurden die sog. Kettenduldungen regelmäßig verlängert, obwohl diese Menschen aufgrund des langjährigen Aufenthaltes bereits sozial und gesellschaftlich integriert waren.

Mit den beiden, nebeneinander geltenden Bleiberechtsregelungen

- IMK – Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006
- Gesetzliche Bleiberechtsregelung (§ 104 a, 104 b AufenthG) vom 28.08.2007

sollte dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und hier integrierten AusländerInnen nach einer dauerhaften Perspektive in Deutschland Rechnung getragen werden.

Durch den IMK – Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006 wurde eine humanitäre Lösung für diejenigen gefunden, die bereits durch die Gestattung einer Erwerbstätigkeit zusätzlich auch wirtschaftlich integriert waren bzw. bei denen die Gewähr bestand, durch ein verbindliches Beschäftigungsangebot, kurzfristig eine eigenständige Lebensunterhaltsicherung für sich und ihre Familienangehörigen nachzuweisen.

Bei der gesetzlichen Altfallregelung wurden dagegen die Anforderungen an wirtschaftliche Integration abgesenkt. Durch die erste Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“, die bis zum 31.12.2009 befristet ist, sollten die Betroffenen, die bereits die sozialen Integrationskriterien erfüllten, Zeit und Gelegenheit erhalten, durch einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang, ihre wirtschaftliche Eingliederung und die eigenständige Lebensunterhaltssicherung in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen. Durch die strenge Stichtagsregelung soll der Anreiz zur Arbeitsplatzsuche aufrechterhalten werden, um eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden.

2. Dortmunder Zahlen

2.1 IMK- Bleiberechtsregelung

Im Mai 2007 lebten in Dortmund ca. 1050 Personen, die im Besitz einer Duldung waren. Davon erfüllten ca. 750 Menschen als langjährig Geduldete zumindest die zeitlichen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung.

Bis Ende Oktober 2007 wurden aufgrund der IMK-Bleiberechtsregelung 497 Anträge gestellt, und nach entsprechender Prüfung in 51 Fällen unmittelbar eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, da der Lebensunterhalt der Antragsteller und ihrer Familiennaghörigen von vornherein eigenständig durch Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert war. Im weiteren 150 Fällen wurde, nachdem kurzfristig ein Arbeitsplatzangebot nachgewiesen und die Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, eine Aufenthaltserlaubnis als Bleiberecht erteilt, da auch die Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen werden konnte.

2.2. Gesetzliche Bleiberechtsregelung

Eine Auswertung hat ergeben, dass im Juni 2009 333 Personen in Dortmund noch über eine sog. Probe-Aufenthaltserlaubnis, befristet bis zum 31.12.2009 verfügten. Nach einer anonymisierten Auswertung waren hiervon zumindest 218 Personen auf die Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen angewiesen, davon 84 Personen auf volle Leistungen nach dem SGB II oder XII und 134 Personen auf ergänzende Leistungen.

Aktuell sind noch ca. 300 Personen im Besitz einer „Probe-AE“ nach § 104 a AufenthG.

Zwischenzeitlich konnten bei 23 Personen die Aufenthaltstitel „auf Probe“ in einen Titel nach § 23 Abs.1 AufenthG umgewandelt werden, weil sie nachweisen konnten, dass ihr Lebensunterhalt und der ihrer Familie gesichert war und die anzustellende Prognose erwarten lässt, dass dies auch in Zukunft so sein wird.

Aufgrund von z.B. Eheschließung oder Geburt eines deutschen Kindes konnten in weiteren 10 Fällen die Aufenthaltstitel auf andere Rechtsgrundlagen umgestellt werden.

3. Prognose über erfolgreiche Verlängerungsanträge

3.1

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Situation führt dazu, dass die Voraussetzung "Sicherung des Lebensunterhalts" angesichts der zum Teil geringen beruflichen Qualifikation und mangels einer ausreichenden Anzahl von Arbeitsplätzen von einem Grossteil dieser Personengruppe bis zum 31.12.2009 nicht erfüllt werden kann.

Bereits im Sommer 2009 wurden in Zusammenarbeit mit PortIN für Bleibeberechtigte, einem Zusammenschluss verschiedener sozialer Einrichtungen und Träger in Dortmund, die Personengruppe der Bleibberechtigten gezielt über die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht informiert und ihnen das Angebot von PortIN, gemeinsam individuelle Lösung für eine Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt, näher gebracht. Qualifizierungsmaßnahmen zur beruflichen Orientierung und Berufsvorbereitung wurden ebenso angeboten, wie die Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und die Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsstellen. Soweit die Betroffenen diese offenen Angebote angenommen haben, sind diese Maßnahmen noch anhängig.

3.2

Zwischenzeitlich hat das Innenministerium NRW mit Erlass vom 30.09.2009 für die jetzt anstehenden Entscheidungen über die Verlängerungsanträge in Anlehnung an die in Kürze in Kraft tretenden Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Anwendung der §§ 104 a, b AufenthG, neue Hinweise, insbesondere zur Frage der Sicherstellung des Lebensunterhaltes, gegeben.

Hierzu ist festzustellen, dass nunmehr Grundvoraussetzung für die Verlängerung der „Probe-AE“ ist, dass der Lebensunterhalt im maßgeblich Zeitraum (z.B. April 2007 bis Dezember 2009) überwiegend, d.h. zu mehr als 50 v.H. eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder künftig gesichert wird. Der Lebensunterhalt muss dabei weder ununterbrochen noch am Verlängerungstichtag selbst gesichert sein. Dabei sind zusätzlich noch besondere Härte Regelungen für Familien mit Kindern, Alleinerziehende und Auszubildende vorgesehen.

Ob und in wie vielen Fällen aufgrund der abgesenkten Anforderungen nunmehr eine Bleiberecht über den 31.12.2009 hinaus eingeräumt werden kann, lässt sich derzeit nur schwer beurteilen. Nach einer ersten Einschätzung verfügen rund 30 Personen über ein Erwerbseinkommen, welches die Annahme rechtfertigt, dass sie von dieser Regelung begünstigt werden könnten. Da aber insbesondere bei Familien eine individuelle und aufwendige Bedarfsberechnung erforderlich ist, lässt sich hierzu z.Zt. keine verlässliche Prognose treffen. Nach Angaben der Sozialverwaltung besteht allerdings der überwiegende Teil der Erwerbseinkommen nur aus einer geringfügigen Beschäftigung auf sog. 400,-€ Basis.

Demzufolge erscheint bereits jetzt absehbar, dass der überwiegende Teil dieser Personengruppe auch die jetzigen (abgesenkten) Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllen können wird.

4. Forderung nach einer Stichtagsverlängerung

Im Hinblick darauf, dass die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ sich zwischenzeitlich weitere zwei Jahre im Bundesgebiet im Bundesgebiet aufhalten und somit ihre soziale und gesellschaftliche Integration und die ihrer Familien weiter fortgeschritten sein dürfte, wäre eine Verlängerung des gesetzlichen Stichtages (31.12.2009) unverzichtbar.

Unsere Erfahrungen lassen erwarten, dass in dieser Zeit durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen der bereits bundesweit agierenden (und mit europäischen Mitteln geförderten) Träger die Vermittlung in den sich hoffentlich konsolidierenden Arbeitsmarkt erfolgen könnte.

Von den ursprünglich rund 1000 langfristig Geduldeten beantragten rund die Hälfte einen Aufenthaltstitel aufgrund der IMK-Regelung und der §§ 104a f. Hiervon waren bislang wiederum rund die Hälfte erfolgreich. Die andere Hälfte der Antragsteller, die die Aufenthaltserlaubnis nur auf Probe erhielten könnte bei Verlängerung der Regelung noch einen Titel erhalten. Gleichzeitig stieg die Zahl der Geduldeten aber ziemlich genau um die Zahl derer an, die einen endgültigen Titel erhielten. Im Ergebnis stünden wir beim Auslaufen der Regelung zum Jahresende mit der Anzahl der Geduldeten wieder beim Mai 2007, da die aktuelle Zahl aller geduldeten und InhaberInnen der Probe-AE wieder bei 1000 liegt.

Um eine nachhaltige Wirkung in Richtung der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers zu erzielen bedarf es der Abschaffung **beider** Stichtage, also des Tages des Auslaufens der Regelung und des Tages zu dem der Aufenthalt sechs bzw. acht Jahre betragen muss.

Das Bleiberecht muss somit verlängert und verstetigt werden. Zudem ist dringend zu hinterfragen, ob geduldete Flüchtlinge nicht schon früher Zugang zu Integrationsleistungen erhalten sollten, da die Fiktion, dass nicht anerkannte Flüchtlinge alsbald die Bundesrepublik wieder verlassen, immer weniger der Realität entspricht. Auch ist über eine besondere Regelung für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge nachzudenken. Letztlich sollte der Gesetzgeber auch nach der Rechtsprechung bestehende Hürden wie etwa die Unanwendbarkeit der Bleiberechtsregelung auf die, die zwischenzeitlich einen Aufenthaltstitel hatten, überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Wilhelm Steitz, Stadtrat

Dortmund, 23.10.2009